



Eidgenössische Steuerverwaltung  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
**vernehmlassungen@estv.admin.ch**

Bern, 30. Januar 2015

**Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III):  
Vernehmlassung  
Stellungnahme des SGV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. September 2014 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'700 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

**Umgestaltung des Unternehmenssteuersystems nicht auf Kosten der Gemeinden**

Das bestehende Schweizer Unternehmenssteuersystem ist im internationalen Vergleich insgesamt wettbewerbsfähig und soll im Rahmen der vorliegenden Unternehmenssteuerreform III der laufenden internationalen Entwicklung angepasst werden. Der SGV anerkennt die Notwendigkeit einer Umgestaltung des Unternehmenssteuersystems in der Schweiz. Die kommunale Ebene darf allerdings unter keinen Umständen die Leidtragende des Systemwechsels sein, indem Bund und Kantone die Auswirkungen der Reform auf Städte und Gemeinden abschieben.

Erwähnenswert ist aus aktuellem Anlass sicherlich der Entscheid der Schweizerischen Nationalbank zum Wechselkurs, welcher die hiesige Wirtschaft enorm fordern und viele prognostizierte Unternehmensgewinne für die nächsten Jahre negativ beeinflussen wird. Inwieweit es unter diesen Voraussetzungen noch interessant sein wird, neue Betriebsstätten in der Schweiz zu gründen, ist schwer abschätzbar. Auf jeden Fall dürfte der Standort Schweiz für viele international tätige Firmen, welche ihrer Rohmaterialien nicht grösstenteils im EU-Raum einkaufen können, an Attraktivität verloren haben.

Ein massgeblicher Teil der Aufwände und Kosten, welche mit der Ansiedelung und Betreuung von Firmen einhergehen, fallen überwiegend auf kommunaler Ebene an. Gebietsausscheidungen für Industriezonen verhindern beispielsweise, dass Gebiete für andere Zwecke genutzt werden. Die Erschliessung solcher Zonen wird ebenfalls mehrheitlich durch die kommunale Ebene sichergestellt und finanziert. Dementsprechend ist es unerlässlich, dass Städte und Gemeinden für Ihre Bemühungen in Form von direkten Steuern der Unternehmen entschädigt werden. Ohne finanzielle Anreize gäbe es keine solche Dynamik, was allen Staatsebenen schaden würde. Zu beachten ist, dass diese Aufgaben für Städte und Gemeinden unter den neuen Rahmenbedingungen des Raumplanungsrechts bereits wesentlich anspruchsvoller geworden sind.

Die Schweizer Industrie ist in den letzten Jahren stärker gewachsen als der Dienstleistungssektor und trägt heute einen fast gleich grossen Teil zur Wertschöpfung in der Schweiz bei (siehe NZZ vom 28.2.2014). Aus Sicht des SGV wird diesem Umstand in der vorliegenden Vorlage insgesamt zu wenig Rechnung getragen. Für die Wirtschaftsentwicklung in unserem Land ist es zentral, dass es für Städte und Gemeinden attraktiv bleibt, Firmen gut erschlossenes Land für Ihre Zwecke anzubieten. Die kommunale Ebene bietet zudem ausgezeichnete Infrastrukturen an, die neuen und auch bestehenden Firmen zu Gute kommen, und deren Kosten sie ebenfalls trägt.

In vielen Städten und Gemeinden besteht kein finanzieller Handlungsspielraum, um mögliche Einnahmeausfälle ohne Steuererhöhungen oder Schulden kompensieren zu können. Die kantonsinterne Kompensation dieser Ausfälle für Städte und Gemeinden erachtet der SGV folglich als absolut zwingend. Dementsprechend fordert der SGV den Bund ausdrücklich dazu auf festzuhalten, dass die von ihm vorgesehene Kompensationsmasse sowohl für den Ausgleich der Einnahmeausfälle auf Stufe der Kantone, als mindestens auch im gleichen Umfang für den Ausgleich innerhalb der Kantone, das heisst auf Stufe der Gemeinden, zu verwenden ist.

### **Unterschiedliche Betroffenheit auch für Städte und Gemeinden**

Dem SGV ist bewusst, dass die Kantone sehr unterschiedlich von der Abschaffung der Sonderregime betroffen sind. Die Betroffenheit hängt einerseits ab von der Anzahl der Spezialgesellschaften im Kanton, andererseits von der Höhe des regulären Gewinnsteuersatzes. Zudem werden die Kantone verschieden stark von neuen Sonderlösungen wie zum Beispiel der vorgesehenen Lizenzbox profitieren. Für Städte und Gemeinden wird folglich die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen in ihren jeweiligen Kantonen – inklusive der kantonsinternen Kompensationsmassnahmen - von zentraler Bedeutung sein. Die Ungewissheit über die unterschiedlichen kantonalen Vorgehensweisen sowie die Auswirkungen auf den nationalen Finanzausgleich (NFA) verunmöglichen zum aktuellen Zeitpunkt eine präzise Einschätzung für die kommunale Ebene, was die Beurteilung der Vorlage durch den SGV ebenso erschwert.

Bezüglich der steuerrechtlichen Massnahmen unterstützt der SGV die Einführung einer möglichst breit definierten Lizenzbox in den Kantonen, die die auf internationaler Ebene laufenden Entwicklungen berücksichtigt. Ebenfalls begrüsst der SGV den Vorschlag zur Aufhebung von stillen Reserven für bisherige Statusgesellschaften. Wechseln Unternehmen von einer privilegierten zur ordentlichen Besteuerung, sollen sie die während der Zeit der Steuerprivilegierung aufgebauten stillen Reserven per Aufwertung der Aktiven während zehn Jahren steuerneutral offenlegen können. Diese Aufwertung schafft Zusatzpotenzial für Abschreibungen, womit faktisch manche der bisher privilegierten Gesellschaften ihre tiefe Steuerbelastung um bis zu zehn Jahre verlängern könnten.

### **Kompensation der Einnahmeausfälle für Städte und Gemeinden sicherstellen**

Von zentraler Bedeutung sind für den SGV die vertikalen Ausgleichsmassnahmen des Bundes an die Kantone. Mit diesen Zahlungen werden in den Kantonen ebenfalls die Einnahmeausfälle in Städten und Gemeinden kompensiert werden müssen. Der SGV begrüsst demgemäss die Erhöhung der Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer sowohl bei den Steueranteilen der natürlichen als auch den juristischen Personen. Er fordert hingegen mit Nachdruck die Aufstockung des Bundesanteils von 1 Mrd. Fr. auf 1.2 Mrd. Fr., respektive die Aufteilung der Zahlungen des Bundes gemäss dem Verhältnis des Gewinnsteueraufkommens (60% Bund und 40% Kantone). Dabei soll der Bund aber – wie erwähnt - ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Kompensation der Einnahmeausfälle mindestens im gleichen Umfang wie für die kantonale Ebene auch für Städte und Gemeinden verwendet werden muss.

Für mehrere Kantone (z.B. GE und VD), welche auf Grund der Unternehmenssteuerreform III eine vergleichsweise hohe Senkung der Gewinnsteuersätze vorsehen dürften, werden die entstehenden Verluste gemäss des vorliegenden Vorschlags bedeutend geringer als zur Hälfte vom Bund kompensiert werden. Der SGV fordert deshalb, dass die Mehrerträge bei der direkten Bundessteuer, welche infolge der höheren Bemessungsgrundlage durch die Senkung der kantonalen Gewinnsteuer entstehen, den betroffenen Kantonen temporär zurückerstattet werden. Der Druck auf die kommunale Ebene, ebenfalls einen grösseren Teil der Einnahmeausfälle selber zu kompensieren, dürfte insbesondere in diesen Kantonen sehr gross sein.

Zu den anderen steuerpolitischen Massnahmen der UST III und der möglichen Gegenfinanzierung auf Bundesebene äussert sich der SGV nicht.

## **Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer**

### *Ressourcenausgleich*

1. *Befürworten Sie die steuerpolitische Stossrichtung der USR III, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?*
  - *Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen;*
  - *kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen;*
  - *weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts.*

Ja. Der SGV anerkennt die Notwendigkeit einer Umgestaltung des Unternehmenssteuersystems und ist mit den Grundzügen der Vorlage einverstanden. Insbesondere unterstützt der SGV die Einführung international akzeptierter Regelungen für mobile Erträge.

Wie oben erwähnt spielt die kommunale Ebene für den Unternehmensstandort Schweiz eine zentrale Rolle, welche sie auch in Zukunft wahrnehmen will. Sie darf aus diesen Gründen nicht die Leidtragende des Systemwechsels sein, indem Bund und Kantone beispielsweise die finanziellen Auswirkungen der Reform auf Städte und Gemeinden abschieben. Die im Vergleich zu Bund und Kantonen stark begrenzten finanziellen Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene sollten deshalb unbedingt in die weiterführenden steuerpolitischen Überlegungen miteinbezogen werden.

2. *Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2.3. der Erläuterungen)?*
  - *Abschaffung der kantonalen Steuerstatus;*
  - *Einführung einer Lizenzbox auf der Ebene der kantonalen Steuern;*
  - *Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer;*
  - *Anpassungen bei der Kapitalsteuer;*
  - *Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven;*
  - *Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital;*
  - *Anpassungen bei der Verlustverrechnung;*
  - *Anpassungen beim Beteiligungsabzug;*
  - *Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften;*
  - *Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren.*

Der SGV unterstützt die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus, die Einführung einer Lizenzbox auf kantonaler Ebene sowie die Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven. Zu den anderen vorgeschlagenen steuerrechtlichen Massnahmen äussert sich der SGV nicht.

3. *Welche anderen steuerlichen Massnahmen schlagen Sie vor?*

Keine

4. *Sind Sie einverstanden, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Spielraum verschafft? Befürworten Sie die vorgeschlagenen vertikalen Ausgleichsmassnahmen (Umfang und Art des Ausgleichs (Ziff. 1.2.4 der Erläuterungen)? Wäre für Sie ein alternativer Verteilmechanismus denkbar, bei dem eine Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt?*

Die vertikalen Ausgleichsmassnahmen des Bundes an die Kantone sind für den SGV von zentraler Bedeutung, da mit diesen Zahlungen in den Kantonen letztlich ebenfalls die Einnahmeausfälle in Städten und Gemeinden kompensiert werden müssen. Der SGV begrüsst die Erhöhung der Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer sowohl bei den Steueranteilen der natürlichen als auch den juristischen Personen. Damit trägt der Bund zweckfrei zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen der Reform bei, ohne in den Kantonen allfällige Steuersenkungen zu subventionieren. Die Erhöhung soll nicht gestaffelt, sondern mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform III erfolgen.

Der Bund soll hingegen gemäss der bisherigen Ausschöpfung der Erträge von Statusgesellschaften die erwarteten Einnahmeausfälle zu mindestens 60% kompensieren. Der SGV könnte sich auch einen noch höheren Beitrag des Bundes vorstellen, der insbesondere den Leistungen der kommunalen Ebene im Bereich der Betreuung und Ansiedelung von Firmen Rechnung trägt.

Der SGV schliesst sich überdies der Forderung an, dass die Mehrerträge bei der direkten Bundessteuer, welche infolge der höheren Bemessungsgrundlage durch die Senkung der kantonalen Gewinnsteuer entstehen, den betroffenen Kantonen temporär zurückerstattet werden.

5. *Sind Sie einverstanden, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst wird? Befürworten Sie die im Bericht beschriebene Anpassung des Ressourcenausgleichs sowie den vorgeschlagenen Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone (Ziff. 1.2.5 der Erläuterungen)??*

Der SGV hatte im vergangenen Jahr bereits in seiner Stellungnahme zum NFA festgehalten, dass mit der USTIII auch am nationalen Finanzausgleich Änderungen nötig werden. Gegenwärtig fliessen die Gewinne der Spezialgesellschaften bekanntlich vermindert in die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Kantone ein, da sie ja nur vermindert steuerlich ausgeschöpft werden. Dieser sogenannte Beta-Faktor soll mit der Reform hinfällig werden. Auch regulär besteuerte Unternehmensgewinne lassen sich weniger stark ausschöpfen als die Einkommen natürlicher Personen. Deshalb sollen sie in Zukunft mit zwei neuen Zeta-Faktoren (für ordentlich besteuerte Gewinne und für Lizenzbox-Gewinne) gewichtet in die Berechnung einfließen.

Die Zahlungen der Kantone in den Finanzausgleich sollen demgemäss neu bis zu einem gewissen Grad von der Steuerbelastung in einem Kanton abhängen, wie dies vor der Einführung des NFA der Fall war. Folglich können die Ressourcenausgleichszahlungen in den NFA von ressourcenstarken Kantonen mit einer Senkung der Unternehmenssteuern gesenkt werden. Damit dieser Effekt nur begrenzt möglich sein kann, unterstützt der SGV eine noch zu definierende Untergrenze für beide Zeta-Faktoren.

Komplettiert wird diese Anpassung schliesslich durch spezielle Ergänzungsbeiträge in der Höhe von 180 Millionen Franken, die unter den sechs schwächsten Kantonen Bern, Uri, Glarus, Freiburg, Waadt und Jura verteilt werden. Der SGV unterstützt diese Anpassung auch vor dem Hintergrund, dass die Disparität zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen nicht noch weiter zunimmt.

6. *Befürworten Sie das vom Bundesrat unterbreitete Konzept zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene (Ziff. 1.2.6 der Erläuterungen)? Welche anderen Massnahmen zur Kompensation der Reformlasten schlagen Sie vor??*

Zu dieser Frage äussert sich der SGV nicht, nicht zuletzt da diese Fragen in der abschliessenden Zuständigkeit des Bundes liegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern